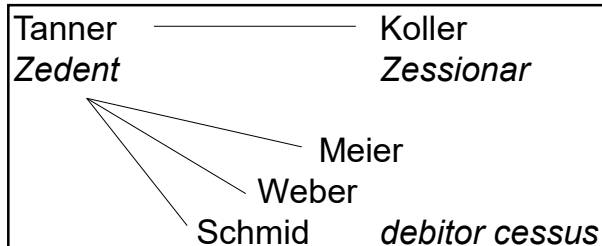


# Übungen OR AT

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Fribourg, FS 2021

1. Tanner hat drei fällige Forderungen – eine gegen Meier aus Kaufvertrag in der Höhe von Fr. 1'000, eine gegen Weber aus Auftrag in der Höhe von Fr. 800 und eine gegen Schmid aus Darlehensvertrag in der Höhe von Fr. 500. Tanner benötigt dringend Geld und hat keine Zeit, die Forderungen selber einzutreiben. Deshalb verkauft und zediert er formgültig die drei Forderungen für total Fr. 1'500 an Koller. *Entwerfen Sie formgültige Zessionserklärungen!*



## Art. 164 OR

Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.

Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensetzen.

## Art. 13 OR

Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen.

## Art. 165 OR

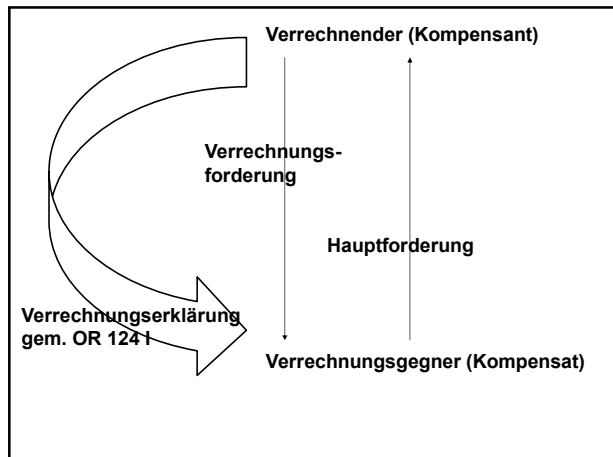
Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Die Verpflichtung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages kann formlos begründet werden.

Ich, Tanner, zediere die folgenden drei Forderungen an Koller:

1. Kaufpreisforderung gegenüber Meier in der Höhe von Fr. 1'000.
  2. Forderung aus Auftrag gegenüber Weber in der Höhe von Fr. 800.
  3. Forderung aus Darlehen gegenüber Schmid in der Höhe von Fr. 500.
- Tanner (Unterschrift).

2. Koller geht am nächsten Tag zu Weber und fordert Fr. 800. Weber erklärt die Verrechnung mit einer schon länger bestehenden, fälligen Forderung über Fr. 400, die er gegenüber Tanner hat. Weiter beruft er sich auf einen Vertrag, den Tanner mit Bucher noch vor der Zession abgeschlossen hat, wonach Bucher die Schuld Webers im Umfang von Fr. 400 solidarisch mitübernehme. Weber will deshalb nichts bezahlen. Kann Weber das?

**Art. 120 OR**

Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen. Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird. Eine verjährte Forderung kann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zurzeit, wo sie mit der andern Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

**Art. 169 OR**

Einreden, die der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt. Ist eine Gegenforderung des Schuldners in diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewesen, so kann er sie dennoch zur Verrechnung bringen, wenn sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

**Art. 175 OR**

Wer einem Schuldner verspricht, seine Schuld zu übernehmen, verpflichtet sich, ihn von der Schuld zu befreien, sei es durch Befriedigung des Gläubigers oder dadurch, dass er sich an seiner Statt mit Zustimmung des Gläubigers zu dessen Schuldner macht.

Der Übernehmer kann zur Erfüllung dieser Pflicht vom Schuldner nicht angehalten werden, solange dieser ihm gegenüber den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die dem Schuldübernahmevertrag zugrunde liegen. Unterbleibt die Befreiung des alten Schuldners, so kann dieser vom neuen Schuldner Sicherheit verlangen.

**Art. 176 OR**

Der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis an Stelle und mit Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger.

Der Antrag des Übernehmers kann dadurch erfolgen, dass er, oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner, dem Gläubiger von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht.

Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen und wird vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt.

**Art. 143 OR**

Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

**Art. 144 OR**

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern.

Sämtliche Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.

**Art. 124 OR**

Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle.

Ist dies geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon im Zeitpunkte getilgt worden, in dem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Übungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehrs.

**Art. 171 OR**

Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.

Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

**Art. 172 OR**

Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu dem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, die er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

**Art. 173 OR**

Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.

Geht eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen andern über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

- **Forderungen im Nominalwert von Fr. 2'300 für Fr. 1'500 gekauft.**
- **Dies entspricht einer Bezahlung von ca. 65% des Nominalwerts.**
- **Für die Forderung von Fr. 800 hat er also ca. Fr. 521 bezahlt.**
- **Er hat dafür aber nur Fr. 400 erhalten.**
- **Fr. 521 - Fr. 400 = Fr. 121.**

3. Zwei Tage nach der Zession fordert Tanner trotzdem die Bezahlung der Fr. 1'000 von Meier, der von der Zession nichts weiss – niemand hat ihm etwas mitgeteilt. Meier, der zufälligerweise gerade Geld hat, bezahlt Tanner Fr. 1'000. Muss Meier nochmals bezahlen, wenn Koller das Geld drei Tage nach der Zession verlangt?

4. Variante zum ersten Sachverhalt: Tanner verkauft die drei Forderungen für total nur Fr. 800 an Koller. Tanner erfährt vier Tage nach erfolgter Zession, dass Koller ihn mit gefälschten Betreibungsregisterauszügen über die finanziellen Verhältnisse der drei Schuldner absichtlich getäuscht hat. Er spricht umgehend die Anfechtungserklärung des Kaufvertrages gegenüber Koller aus. Gleich nach diesem Gespräch verlangt Tanner von Schmid die Bezahlung von Fr. 500. Dieser weigert sich, die Schuld gegenüber Tanner zu begleichen, weil er von der Zession der Forderung an Koller erfahren hat. Tanner weist ihn auf die erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrages hin und fordert ihn auf, endlich zu bezahlen. Weigert sich Schmid zu Recht? Zeigen Sie beide Meinungen!

**Art. 167 OR**  
 Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.

**Art. 3 ZGB**  
 Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.  
 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

**Art. 97 OR**  
 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.  
 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

**Art. 168 OR**  
 Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig, so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Zahlt der Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntnis hat, so tut er es auf seine Gefahr.  
 Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten.

**Art. 18 OR**  
 Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.  
 Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, kann der Schuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen.

**Art. 164 OR**  
 Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.  
 Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensetzen.

**Kausalität: Bei Wegfall der causa fällt auch die Zession dahin.**  
**Abstraktheit: Bei Wegfall der causa bleibt Zession gültig.**

**Bleibt der Zedent bei Ungültigkeit des Grundgeschäftes Gläubiger?**  
 Bei Kausalität Ja, bei Abstraktheit Nein.

**Muss eine Rückzession erfolgen, wenn das Grundgeschäft wegfällt?**  
 Bei Kausalität Nein, bei Abstraktheit Ja.

**Hat der an den Zessionar leistende Schuldner, der um die Ungültigkeit des Grundgeschäftes weiss, erfüllt, wenn das Grundgeschäft ungültig ist?**  
 Bei Kausalität Nein, bei Abstraktheit Ja.

**Kann der debtor cessus die Leistung an den Zessionar unter Berufung auf das mangelhafte Verpflichtungsgeschäft verweigern?**  
 Bei Kausalität Ja, bei Abstraktheit Nein

Zedent (Altgläubiger) \_\_\_\_\_ Zessionar (neuer Gläubiger)  
 debtor cessus

Autohändler Tanner braucht Geld. Moser will ihm Geld leihen, sofern er sich zuerst über die Geschäftsaussichten des Autohauses Gewissheit verschaffen kann. Tanner bittet angesichts der trüben Aussichten seinen Grosskunden Weber, nicht nur wie geplant den Volkswagen (Fr. 70'000) und den Mercedes (Fr. 80'000) zu kaufen, sondern zwei weitere Fahrzeuge *zum Schein* (einen Audi für Fr. 130'000 und einen Porsche für Fr. 120'000). Tanner versichert ihm, dass die Erklärungen lediglich der Beschönigung des Geschäftsgangs und zur Erlangung der Überbrückungsfinanzierung dienen. Weber unterzeichnet vier Kaufverträge, in denen er sich zur Bezahlung der Kaufpreise innert drei Monaten verpflichtet. Tanner muss danach Weber hoch und heilig mündlich versprechen, dass ausser Moser bei der Buchprüfung niemand davon erfahren würde und dass die vier Forderungen nicht abgetreten werden dürfen.

Moser will nach Prüfung der Bücher und der Dokumente Tanners ein Darlehen angesichts der Risiken nur gegen Sicherheiten gewähren – er hat die Schulden Webers mit den Schuldanererkennungen im Visier. Tanner sicherungszediert ihm deshalb die Kaufpreisforderungen für den Volkswagen und den Audi, weil sie zusammen Fr. 200'000 ausmachen und damit die Darlehensvaluta genau decken. Weil Tanner den Kredit nicht zurückzahlen kann, klagt Moser gegen den überraschten Weber auf Bezahlung der mittlerweile fällig gewordenen Forderungen für den Volkswagen und den Audi. Fr. 10'000 noch?

Tanner \_\_\_\_\_ Moser  
**Sicherungs-** **Sicherungs-**  
**zedent** **zessionar**

VW, Fr. 70'000  
 Mercedes, Fr. 80'000  
 Audi, Fr. 130'000  
 Porsche, Fr. 120'000

Weber  
**debitor cessus**

1. Muss Weber den Kaufpreis für den Audi und den Volkswagen an Moser bezahlen?
2. Kann Weber gegenüber Moser wahrheitsgemäss geltend machen, dass Tanner ihm gleich nach dem Kauf wegen Mängeln des Volkswagens eine angemessene Kaufpreisminderung von Fr. 5'000 gewährt hat?
3. Haftet Tanner gegenüber Moser für die allfällige Reduktion um Fr. 5'000 zessionsrechtlich?
4. Tanners Buchhalter, der von den Machenschaften nichts weiss, klagt im Namen Tanners auf Bezahlung des Porsches. Muss Weber bezahlen?
5. Tanner schuldet Zürcher Fr. 80'000. Auf Drängen Zürchers unterschreibt Tanner folgendes Dokument: „Ich, Tanner, zediere Zürcher die Kaufpreisforderung gegen Weber in der Höhe von Fr. 80'000 für den Mercedes an Zahlungen statt.“ Weber kann Zürcher in der Folge jedoch nur Fr. 70'000 bezahlen. Schuldet Tanner Zürcher die restlichen Fr. 10'000 noch?

**Art. 168 OR**

Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig, so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Zahlt der Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntnis hat, so tut er es auf seine Gefahr.

Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten.

**Art. 18 OR**

Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen. Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, kann der Schuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen.

**Art. 164 OR**

Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.

Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensetzen.

**Gauch/Schluemp/Schmid/Emmenegger, N 3512:** *«Da in einem solchen Fall der Gläubiger-Zessionar in jedem Fall Anspruch auf die volle Leistung der Schuldner-Zedentin hat, hat man es in Wahrheit nicht mit Gewährleistung, sondern mit gewöhnlicher Haftung für die Schuld der Schuldner-Zedentin zu tun. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass der Gläubiger zunächst die abgetretene Forderung geltend zu machen hat und dass in Analogie zu Art. 467 Abs. 2 die Schuld der Zedentin vorerst gestundet bleibt. So gesehen trifft im Ergebnis auch der Satz zu, der Schuldner hafte bei Abtretung zahlungshalber auch für die Bonität der Forderung.»*

**BGE 63 II 317 ff., 322:** *„Or, dans la cession à titre onéreux, le cédant est garant de l'existence de la créance, et cela que la cession ait eu lieu en guise de paiement [an Zahlungs statt], en vue de paiement [zahlungshalber] ou même à titre de garantie [als Sicherungszession]. La seule différence c'est que, dans les cessions en vue de paiement ou en garantie, le cédant reste débiteur directement en vertu du rapport d'obligation antérieur qui n'est pas éteint, tandis qu'en cas de datio in solutum, la première obligation étant éteinte, il est garant, en vertu de la cession même, comme un vendeur (...).“*

**BGE 63 II 317 ff., 322:** *„L'opinion du Tribunal cantonal suivant laquelle, dans la cession en vue de paiement [zahlungshalber], le cédant n'est pas garant et l'article 171 n'est pas applicable, est peut-être juste au point de vue strictement théorique, en ce sens que le cédant est débiteur direct. Mais en pratique le résultat est le même et la plupart des auteurs admettent sans hésiter l'application de l'article 171, c'est-à-dire la garantie pour l'existence de la créance (...).“*

**Art. 120 OR**

Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen. Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

Eine verjährte Forderung kann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zurzeit, wo sie mit der andern Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

**Art. 169 OR**

Einreden, die der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt.

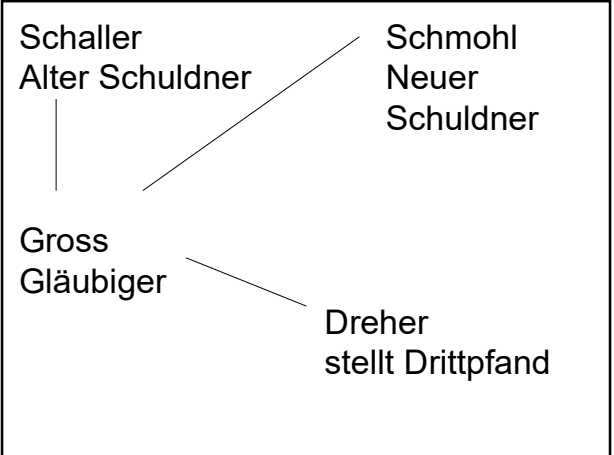
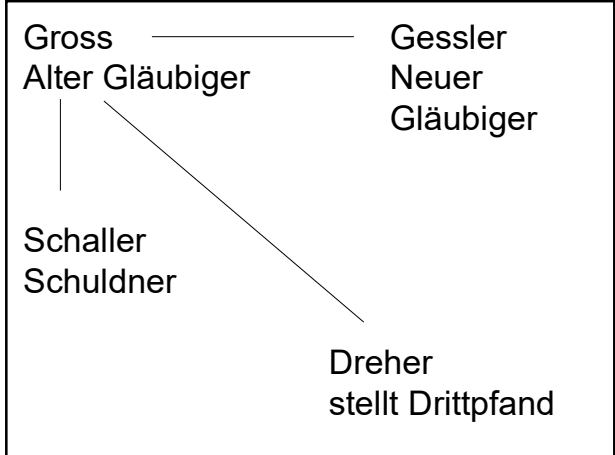
Ist eine Gegenforderung des Schuldners in diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewesen, so kann er sie dennoch zur Verrechnung bringen, wenn sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

**Art. 171 OR**  
 Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.  
 Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.  
 Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

**Art. 172 OR**  
 Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu dem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, die er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

**Art. 173 OR**  
 Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.  
 Geht eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen andern über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Die Einzelunternehmung Herbert Gross (ohne Handelsregistereintrag) bietet juristische Vorträge an. Die Einzelunternehmung Schaller (ebenfalls ohne Handelsregistereintrag) schuldet ihm ein Honorar für einen Vortrag in der Höhe von Fr. 5'000. Für diese Schuld besteht ein Pfand, das Dreher bestellt hat. *Welche Möglichkeiten bestehen, einen Gläubigerwechsel bezüglich dieser Forderung auf Gustav Gessler durchzuführen? Wie könnte man einen Schuldnerwechsel von Schaller auf Schmohl durchführen? Was passiert jeweils mit dem Pfand?*



**Art. 164 OR**  
 Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.  
 Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensetzen.

**Art. 165 OR**  
 Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.  
 Die Verpflichtung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages kann formlos begründet werden.

**Art. 170 OR**  
 Mit der Forderung gehen die Vorzugs- und Nebenrechte über, mit Ausnahme derer, die untrennbar mit der Person des Abtretenden verknüpft sind.  
 Der Abtretende ist verpflichtet, dem Erwerber die Schuldurkunde und alle vorhandenen Beweismittel auszuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse zu erteilen.  
 Es wird vermutet, dass mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinse auf den Erwerber übergehen.

**Art. 110 OR**  
 Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen dessen Rechte von Gesetzes wegen auf ihn über:

- wenn er eine für eine fremde Schuld verpfändete Sache einlöst, an der ihm das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht zusteht;
- wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, dass der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll.

**Art. 181 OR**

Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, wird den Gläubigern aus den damit verbundenen Schulden ohne weiteres verpflichtet, sobald von dem Übernehmer die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder in öffentlichen Blättern ausgekündigt worden ist. Der bisherige Schuldner haftet jedoch solidarisch mit dem neuen noch während dreier Jahre, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen. Im übrigen hat diese Schuldübernahme die gleiche Wirkung wie die Übernahme einer einzelnen Schuld. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäfts von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003.

**Art. 176 OR**

Der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis an Stelle und mit Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger. Der Antrag des Übernehmers kann dadurch erfolgen, dass er, oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner, dem Gläubiger von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht. Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen und wird vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt.

**Art. 178 OR**

Die Nebenrechte werden vom Schuldnerwechsel, soweit sie nicht mit der Person des bisherigen Schuldners untrennbar verknüpft sind, nicht berührt. Von Dritten bestellte Pfänder sowie die Bürgen haften jedoch dem Gläubiger nur dann weiter, wenn der Verpfänder oder der Bürge der Schuldübernahme zugestimmt hat.